

§ 4 ZupfMstrV — Arbeitsprobe

Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines Steges für eine Gitarre, Mandoline, Laute oder Zither,
2. Anfertigen eines Korpusrahmens nach Zeichnung,
3. Zurichten und Biegen von Zargen oder Lautenspänen,
4. Herstellen einer Halskopfverbindung für eine klassische Gitarre,
5. Herstellen eines Zupfinstrumentenkopfes,
6. Herrichten eines Griffbrettes mit Mensurieren und Bundieren,
7. Reparieren eines Griffbrettes mit Bundieren und Einstellen der Halsstange,
8. Einlegen eines Luftresonanzfensters bei einer Zither,
9. Verzieren und Einpassen von Wirbeln in einen historischen Gitarrenkopf,
10. Modifizieren einer Elektro-Gitarre oder eines Elektro-Basses,
11. Ausmitteln, Herstellen und Nieten von Gelenken.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 ZupfMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZupfMstrV/4>